



*Amtschef*

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Bayerischer Richterverein e. V.  
Frau Vorsitzende  
Andrea Titz  
Oberlandesgericht München  
Nymphenburger Straße 16  
80335 München

**Sachbearbeiterin**  
Frau Mödl

**Telefon**  
(089) 5597-2576

**Telefax**  
(089) 5597-1813

**E-Mail**  
Ida.Moedl@stmj.bayern.de

<b>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</b>	<b>Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom</b>	<b>Datum</b>
brv/at vom 2. Januar 2017	D1a - 1500 - I - 13946/2016	26. Januar 2017

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für Ihre ausführliche Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung (ERRV Ju). Der Bayerische Richterverein hat das Projekt zur Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Gerichtsakte von Anfang an kritisch-konstruktiv begleitet. Ihren Anregungen kommt vor diesem Hintergrund besonderes Gewicht zu. Lassen Sie mich zu den von Ihnen angesprochenen Punkten wie folgt Stellung nehmen:

In Ihren Ausführungen zu 1. - elektronische Gerichtsakte - verlangen Sie zu Recht, die E-Akte solle den Anforderungen an Ergonomie und Praxistauglichkeit genügen. Genau aus diesem Grund wurde von uns kein im Handel angebotenes allgemeines Standardprodukt gekauft, sondern ein Programm (eIP) speziell für die Gerichte und Staatsanwaltschaften entwickelt. Ein eigens eingerichteter Praxisbeirat war und ist bei der Entwicklung von eIP eingebunden; seine Anregungen zu Ergonomie und Praxistauglichkeit fanden in der weiteren Umsetzung Berücksichtigung. Im Rahmen der Pilotierungsphase bei dem Landgericht Landshut bewerten die Richterinnen und Richter eIP sehr positiv – gerade auch im Hinblick auf seine gute Praxistauglichkeit.

Auch wir sind der Ansicht, dass die ERRV Ju die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der E-Akte bisher nur unzureichend regelt. Dies zu ändern und eine durchdachte und für die Zukunft tragfähige Normierung zu schaffen, erfordert allerdings gründliche Überlegungen und bedarf genügender praktischer Erfahrungen aus den Pilotgerichten.

Für eine gesetzliche Regelung kommen grundsätzlich zwei Wege in Betracht:

- Zum einen haben wir der Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz Vorschläge unterbreitet, wie im Sinn des Bayerischen Richtervereins die Musterrechtsverordnung, auf der auch die ERRV Ju beruht, um organisatorisch-technische Regelungen erweitert werden sollte. Eine solche Regelung hätte den Vorteil, dass in allen Ländern identische Anforderungen an die elektronische Gerichtsakte gestellt werden. Eine Unterstützung dieses Anliegens durch den Deutschen Richterbund wäre durchaus hilfreich.
- Zum anderen ist an die Aufnahme entsprechender Vorschriften in die Novelle des Bayerischen Richtergesetzes gedacht. Hier stehen wir erst am Anfang der Überlegungen, doch würde sich eine Reglementierung der Kontrollrechte und der Kontrollgremien sehr gut für die Aufnahme in das Richtergesetz eignen.

Die Umsetzung stellt uns nicht zuletzt vor dem Hintergrund der tatsächlichen Rahmenbedingungen (Datenverarbeitung ausschließlich durch das Landesamt für Steuern, Zwischenspeicherung der Dokumente der E-Akte auf dezentralen Servern der Justiz an den Gerichtsstandorten, die von der Fa. Unisys betrieben werden) vor eine Reihe von Herausforderungen. Diesen werden wir uns in den nächsten Wochen weiter stellen – und vertrauen dabei auf einen auch weiterhin engen und konstruktiven Dialog mit Ihrem Verband.

Zu § 14 ERRV Ju merken Sie an, den Gerichten sollte die fakultative Möglichkeit eröffnet werden, einzelne Altverfahren auf richterliche Anordnung in eine E-Akte zu überführen. Eine entsprechende Regelung hätte auch aus unserer Sicht Sinn und käme den Bedürfnissen der Praxis im Einzelfall entgegen. Sie ist aber nach unserer Einschätzung von der Ermächtigungsnorm des § 298a ZPO nicht gedeckt. Denn die dort vorgesehene Einführung der E-Akte ab einem bestimmten Zeitpunkt

lässt sich mit einem Ermessen im Einzelfall, ob auch eine ältere Akte elektronisch geführt werden soll, kaum in Einklang bringen.

Die von Ihnen geforderte hohe Verfügbarkeit der E-Akten war bei der Entwicklung des eIP und der für den Einsatz der elektronischen Akte aufgebauten technischen Infrastruktur stets zentrales Kriterium, auch um die nötige Akzeptanz der Praxis zu erhalten. Dementsprechend ist technisch sichergestellt, dass die E-Akte uneingeschränkt zur Verfügung steht, nötigenfalls auch offline. Die E-Akte ist bereits weitgehend barrierefrei – entsprechend der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0). An der Beseitigung der wenigen noch vorhandenen Barrieren im Programm wird aktuell gearbeitet. Selbstverständlich wurden die Anforderungen der EU-Richtlinien für „Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten“ der Weiterentwicklung von eIP zugrunde gelegt.

Im Hinblick auf § 17 ERRV Ju Abs. 2 machen Sie auf den besonderen Schutz des Beratungsgeheimnisses aufmerksam. Auch in der E-Akte sind „persönliche Handakten“ vorgesehen, auf welche allein der konkrete Anwender Zugriff hat. Zudem können in Zukunft wie bisher Dokumente in einem persönlichen Ordner auf dem PC selbst abgespeichert werden. § 193 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wird also keinesfalls verletzt.

In Ihrer Stellungnahme regen Sie in Punkt 2 an, die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit der Einführung der E-Akte zeitlich parallel verlaufen zu lassen. Dies wäre auch aus unserer Sicht zur Vermeidung von organisatorisch-personellem Mehraufwand durchaus sinnvoll, lässt sich jedoch aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten nicht verwirklichen. Denn die Einführung der elektronischen Gerichtsakte erfordert einen weitaus größeren technischen und organisatorischen Vorbereitungsaufwand als die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs. Wir streben die flächendeckende Einführung der E-Akte bis 2022 (im Anwendungsbereich des E-Justice-Gesetzes, in den übrigen Verfahrensbereichen bis 2026) an. Selbst wenn der elektronische Rechtsverkehr im Falle des Opt-Out erst 2019 eingeführt würde, ergäbe sich bis zur Einführung der elektronischen Gerichtsakte eine Lücke von wenigstens zwei Jahren. Die Herausforderungen würden also nur aufgeschoben, aber keinesfalls aufgehoben.

Unser bei der Informationsveranstaltung am 11. Januar 2017 im Einzelnen vorgestelltes Stufenmodell hält den zu erwartenden Mehraufwand für die Funktionsbereiche der Justizwachtmeister und Servicekräfte in sehr überschaubaren Grenzen. Die Richterinnen und Richter sind von der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs nicht unmittelbar betroffen. Der im Jahr 2017 zeitlich gestaffelt vorzunehmende erste Schritt enthält die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs nur im Bereich des Posteingangs. Dies löst kaum Schulungsaufwand, aber einen gewissen Mehraufwand bei den Wachtmeistern (Drucken) und in den Geschäftsstellen (Kopieren) aus. Die Erfahrungen beim Landgericht Landshut lassen darauf schließen, dass sich die Anzahl der elektronischen Eingänge in der ersten Zeit und damit auch der Mehraufwand beim Drucken und Kopieren in überschaubaren Grenzen halten werden.

Sollte sich entgegen dieser Prognose die Quote der elektronischen Eingänge stärker entwickeln, können die Gerichte jeweils ab dem 1. Januar 2018 den elektronischen Rechtsverkehr vor Ort vollumfänglich einführen. Diese ganzheitliche Lösung umfasst die Bereiche des Posteingangs und des Postausgangs in gleicher Weise, also auch die elektronische Zustellung an die Anwälte. Da die elektronische Zustellung sehr einfach und schnell zu handhaben ist, kann hier ein eventueller Mehraufwand beim Posteingang durch erleichterte Zustellungen kompensiert werden. Der Schulungsaufwand für die Servicekräfte wird zeitlich entzerrt, da nicht alle Gerichte zur selben Zeit diesen zweiten Schritt gehen werden. Über den Zeitpunkt des zweiten Schritts entscheiden die Gerichtsvorstände vor Ort in Abstimmung mit den örtlichen Personalvertretungen nach ihrem eigenen Ermessen unter Zugrundelegung der örtlichen Gegebenheiten.

Diese schrittweise Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs halten wir daher für eine pragmatische, ressourcenschonende und erfolgversprechende Lösung, mit der niemand überfordert wird.

Sehr geehrte Frau Titz, zum Schluss möchte ich nicht versäumen, Ihrem Verband für die konstruktive Mitarbeit in der vorliegenden Angelegenheit zu danken. Ich bin zuversichtlich, dass wir die Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Gerichtsakte gemeinsam zu einem Erfolgsprojekt machen werden und zähle auf Ihre offene und kritisch-konstruktive Begleitung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Frank Arloth

Ministerialdirektor